

Beschlussvorlage Nr. 025/2025



Dez/Amt: I / 20.
Bearbeiter: Frenkel, Florian
Status: öffentlich

Beteiligte Bereiche: I., II., 32., 60.

Beratungsfolge	Status	Termin	Behandlung
Bauausschuss	nicht öffentlich	13.03.2025	Vorberatung
Stadtrat	öffentlich	27.03.2025	Beschlussfassung

Betreff:

Globalberechnung für die Abwasserbeseitigung der Stadt Heidenau

Beschlusstext:

1. Der Stadtrat der Stadt Heidenau bestätigt die als Anlage 025/2025-1 beigefügte Globalberechnung für die Abwasserbeseitigung der Stadt Heidenau mit Bearbeitungsstand Januar 2021 als Grundlage gemäß § 18 Abs. 2 SächsKAG für die Erhebung von Abwasserbeiträgen nach den § 17 ff. SächsKAG. Die Globalberechnung stimmt aus heutiger prognostischer Sicht sowohl bezüglich des höchstzulässigen und des (höchstzulässigen) angemessenen Betriebskapitals als auch bezüglich der Summe der Bemessungseinheiten mit den Planungen der Stadt Heidenau überein und erstreckt sich über einen Prognosezeitraum bis zum 31. Dezember 2035.
2. Als höchstzulässiges Betriebskapital wird ein Betrag von 30.259.232 € festgestellt.
3. Als (höchstzulässiges) angemessenes Betriebskapital wird ein Betrag von 25.922.130 € festgestellt.
4. Der angemessene Beitragssatz ist im § 31 Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung der Stadt Heidenau (Abwassersatzung – AbwS) mit 2,95 € je m² Nutzungsfläche unverändert beizubehalten.
5. Unter Berücksichtigung der Summe der Bemessungseinheiten von 5.193.647,94 m² und einem unverändert beizubehaltenden Beitragssatz von 2,95 € je m² Nutzungsfläche ergibt sich ein angemessenes Betriebskapital von 15.321.261,42 €, das im § 20 Abs. 2 der 10. Satzung zur Änderung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung – AbwS) festzusetzen ist.
6. Es wird festgestellt, dass der in der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung der Stadt Heidenau (Abwassersatzung – AbwS) festgesetzte Beitragssatz von 2,95 € je m² Nutzungsfläche angemessen im Sinne des § 18 Abs. 2 Satz 2 SächsKAG ist.

Finanzielle Auswirkungen:

ja

Auswirkungen auf den Haushalt	HH-Jahr:
Buchungsstelle :	
Beträge in €	
• Mittel stehen haushaltsseitig zur Verfügung	
• Mittelbedarf	
Folgeaufwand (jährlich)	
• davon Sachkosten	
• davon Personalkosten	
Folgertrag (jährlich)	

Bemerkungen zu finanziellen Auswirkungen

Unter Berücksichtigung der Summe der Bemessungseinheiten von 5.193.647,94 m² ergibt sich bei einem festgestellten (höchstzulässigen) angemessenen Betriebskapital von 25.922.130 € ein angemessener Beitragssatz von 4,99 € je m² Nutzungsfläche.

Aufgrund des unverändert beizubehaltenden Beitragssatzes wird auf eine kurzfristige Beitragseinnahme in Höhe von ca. 10.595.041,80 € verzichtet. (Differenz zwischen 2,95 €/m² und 4,99 €/m²). Die Nichtveranlagung geht zu Lasten der Gebührenzahler, da die kalkulatorischen Zinsen in Höhe von 418.449,25 € in 2025 und 422.516,33 € in 2026 für das Beitragsaufkommen bei der Gebührenkalkulation nicht gegengerechnet werden können.

Aufgrund der bis 2035 zu erwartenden Investitionen ist von einer Erhöhung der Abschreibungen auszugehen.

Die Nichterhebung der Beiträge führt bei der im Jahr 2026 durchzuführenden Abwassergebührenkalkulation bei der Schmutzwassergebühr voraussichtlich zu einer Erhöhung von 0,35 € je m³ Schmutzwasser und bei der Niederschlagswassergebühr voraussichtlich zu einer Erhöhung von 0,25 € je m² versiegelte Fläche.

Der Beitragssatz in Höhe von 2,95 € je m² Nutzungsfläche führt im vom Aufgabenträger bestimmten Investitionszeitraum (Prognosezeitraum bis 31.12.2035) zu einem Beitragsaufkommen, das den Finanzbedarf für Investitionen in diesem Zeitraum nicht wesentlich übersteigt. Damit ist der festgesetzte Beitragssatz angemessen im Sinne des § 18 Abs. 2 Satz 2 SächsKAG.

Erläuterung:

Bereits im Oktober 1993 wurde durch die vedewa eine Globalberechnung für die Abwasserbeseitigung der Stadt Heidenau erarbeitet. Diese wurde durch den Stadtrat am 30.05.1996 ausdrücklich bestätigt, da sie sowohl im Jahre ihrer Aufstellung als auch am 30.05.1996 mit den Planungen der Stadt Heidenau übereinstimmte. Das angemessene Betriebskapital wurde damals auf 46.447.675 DM (23.748.319,13 €) festgesetzt.

Unter Berücksichtigung der Summe der Bemessungseinheiten von 6.035.990 m² ergab sich ein Beitragssatz von 7,69 DM (3,93 €) je m² Nutzungsfläche, der sowohl in der Abwasserbeitragssatzung vom 28.10.1993 (einschließlich ihrer Änderung vom 28.09.1995) als auch in der Abwassersatzung vom 30.05.1996 entsprechend festgesetzt war.

Im März 1999 wurde aufgrund der fortwährenden Entwicklung im Bereich der Flächennutzungsplanung und im Bereich der Abwasserbeseitigungskonzeption der Stadt Heidenau sowie aufgrund der Rechtsprechung der Sächsischen Verwaltungsgerichte und des Sächsischen Obergerichts (SächsOVG) zum SächsKAG eine grundlegende Überarbeitung der Globalberechnung für die Abwasserbeseitigung der Stadt Heidenau vorgenommen. Unter Berücksichtigung des festgesetzten angemessenen Betriebskapitals von 36.204.124 DM (18.510.875 €) und der Summe der Bemessungseinheiten von 5.868.103,31 m² ergab sich ein Beitragssatz in Höhe von 6,16 DM (3,15 €) je m² Nutzungsfläche.

Aufgrund des Urteils des SächsOVG vom 21.10.1999 (2 S 551/99), mit dem das Gericht festgestellt hatte, dass die Satzung der Stadt Heidenau über die Erhebung von Beiträgen für Abwasseranlagen (Abwasserbeitragssatzung) vom 28.10.1993 und die Satzungen der Stadt Heidenau über die öffentliche Abwasserbeseitigung vom 30.05.1996 und vom 25.03.1999 gegen zwingende Vorgaben des SächsKAG verstoßen und – soweit sie den Abwasserbeitrag zum Gegenstand haben – ungültig sind, war im Januar 2000 eine nochmalige grundlegende Überarbeitung der Globalberechnung für die Abwasserbeseitigung der Stadt Heidenau notwendig. Als höchstzulässiges Betriebskapital wurde ein Betrag von 57.000.157 DM bzw. 29.143.718 € festgestellt und das angemessene Betriebskapital wurde auf 32.760.673 DM bzw. 16.750.266 € festgesetzt. Unter Berücksichtigung der Summe der Bemessungseinheiten von 5.675.569,15 m² ergab sich ein (höchstzulässiger) angemessener Beitragssatz von 5,77 DM bzw. 2,95 € je m² Nutzungsfläche, der im § 31 der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung – AbwS) vom 27.01.2000 festgesetzt worden ist.

Die am 27.01.2000 beschlossene Globalberechnung für die Abwasserbeseitigung der Stadt Heidenau erstreckte sich über einen Prognosezeitraum bis zum 31.12.2004. Aufgrund des Ablaufs des Prognosezeitraums der Globalberechnung vom Januar 2000, die Grundlage der beitragsrechtlichen Bestimmungen der Abwassersatzung vom 27.01.2000 war, war eine Fortschreibung der Globalberechnung erforderlich.

In seiner Sitzung am 29.09.2005 hat der Stadtrat der Stadt Heidenau die Fortschreibung der Globalberechnung beschlossen. Als höchstzulässiges Betriebskapital wurde ein Betrag von 30.086.769,00 € festgestellt. Das (höchstzulässige) angemessene Betriebskapital wurde auf 15.925.658,00 € festgestellt. Unter Berücksichtigung der Summe der Bemessungseinheiten von 5.296.539,78 m² ergab sich ein (höchstzulässiger) angemessener Beitragssatz von 3,01 €/je m² Nutzungsfläche. In der Neufassung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung wurde der angemessene Beitragssatz auf 2,95 €/je m² Nutzungsfläche festgesetzt. Unter Berücksichtigung der Summe der Bemessungseinheiten von 5.296.539,78 m² ergab sich ein festzusetzendes angemessenes Betriebskapital von 15.624.792,35 €.

Die am 29.09.2005 beschlossene Fortschreibung der Globalberechnung für die Abwasserbeseitigung der Stadt Heidenau erstreckte sich über einen Prognosezeitraum bis zum 31.12.2012. Aufgrund des Ablaufs des Prognosezeitraums (der Fortschreibung) der Globalberechnung vom Januar 2005, die Grundlage der beitragsrechtlichen Bestimmungen der Abwassersatzung vom 29.09.2005 war, war eine Fortschreibung der Globalberechnung erforderlich.

In seiner Sitzung am 30.04.2015 hat der Stadtrat der Stadt Heidenau die Fortschreibung der Globalberechnung beschlossen. Als höchstzulässiges Betriebskapital wurde ein Betrag von 26.631.122 € festgestellt. Das (höchstzulässige) angemessene Betriebskapital wurde auf 19.170.223 € festgestellt.

Unter Berücksichtigung der Summe der Bemessungseinheiten von 5.068.786,99 m² ergab sich ein (höchstzulässiger) angemessener Beitragssatz von 3,78 €/je m² Nutzungsfläche. In der Neufassung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung wurde der angemessene Beitragssatz auf 2,95 €/je m² Nutzungsfläche festgesetzt. Unter Berücksichtigung der Summe der Bemessungseinheiten von 5.068.786,99 m² ergab sich ein festzusetzendes angemessenes Betriebskapital von 14.952.921,62 €.

Die am 30.04.2015 beschlossene Fortschreibung der Globalberechnung für die Abwasserbeseitigung der Stadt Heidenau erstreckte sich über einen Prognosezeitraum bis zum 31.12.2020. Aufgrund des Ablaufs des Prognosezeitraums (der Fortschreibung) der Globalberechnung vom Januar 2013, die Grundlage der beitragsrechtlichen Bestimmungen der Abwassersatzung vom 29.09.2005 war, ist eine Fortschreibung der Globalberechnung erforderlich.

Die Grundlagen für die vorliegende Überarbeitung (bzw. Fortschreibung) der Globalberechnung sind im Wesentlichen der aktuelle Stand der Flächennutzungsplanung der Stadt Heidenau, die am 20.12.2012 vom Stadtrat der Stadt Heidenau beschlossene Städtebauliche Abgrenzungssatzung für die Gesamtstadt und das am 26.09.2024 vom Stadtrat beschlossene Abwasserbeseitigungskonzept der Stadt Heidenau.

Unter Beachtung der Vorschriften des SächsKAG und der hierzu ergangenen Rechtsprechung wurde ein höchstzulässiges Betriebskapital von 30.259.232 € ermittelt (vgl. Anlage 5 zur Globalberechnung). Die dem höchstzulässigen Betriebskapital zugrundeliegenden Wiederbeschaffungszeitwerte der insgesamt erforderlichen Abwasseranlagen wurden zum einen durch einen fachkundigen Dritten (KEM Kommunalentwicklung Mitteldeutschland GmbH) im Wege des sog. Mengenverfahrens in enger Zusammenarbeit mit der Stadt Heidenau und zum anderen für die seit 2005 hergestellten Abwasseranlagen (überwiegend Überleitungsanlagen nach Dresden) durch die Stadt Heidenau selbst im Indexverfahren unter Zugrundelegung der tatsächlichen Anschaffungs- und Herstellungskosten ermittelt.

Als Abzugskapital wurden die gewährten und noch zu erwartenden Zuweisungen und Zuschüsse Dritter, der Straßenentwässerungskostenanteil und ein Abzugsbetrag für die Abwasserdurchleitungen der Städte Dohna und Pirna entsprechend den Vorgaben des SächsKAG berücksichtigt. Im Übrigen ist auf die Erläuterungen zur Ermittlung des höchstzulässigen Betriebskapitals in der beiliegenden Globalberechnung für die Abwasserbeseitigung der Stadt Heidenau zu verweisen.

Bei der Ermittlung des (höchstzulässigen) angemessenen Betriebskapitals wurden die Wiederbeschaffungszeitwerte derjenigen Abwasseranlagen, die in dem Zeitraum von 1990 bis zum Dezember 2035 neu errichtet oder erneuert werden oder für die innerhalb des Prognosezeitraums bis zum 31.12.2035 Investitions- bzw. Herstellungsaufwand für die Neuerrichtung, die Erneuerung oder eine Kanalsanierung, die über das Ausmaß einer Unterhaltungs- und Instandsetzungsarbeit hinausgeht, entsteht, zugrunde gelegt. Die Wiederbeschaffungszeitwerte für diejenigen Altanlagen (Bau vor 1990), für die innerhalb des Prognosezeitraums (nach 1990 bis 2035) noch keine konkreten Investitionsaufwendungen im Rahmen der mittelfristigen Finanzplanung oder im Rahmen des Abwasserbeseitigungskonzeptes vorgesehen sind, wurden bei der Ermittlung des (höchstzulässigen) angemessenen Betriebskapitals unberücksichtigt gelassen. Unter Berücksichtigung des maßgebenden Abzugskapitals (vgl. oben) ergibt sich ein (höchstzulässiges) angemessenes Betriebskapital von 25.922.130 €. Im Übrigen ist auf die Erläuterungen zur Ermittlung des (höchstzulässigen) angemessenen Betriebskapitals in der beiliegenden Globalberechnung für die Abwasserbeseitigung der Stadt Heidenau zu verweisen.

Die Ermittlung der Flächenseite (Summe der Bemessungseinheiten) wurde durch die Stadt Heidenau in eigener Verantwortung vorgenommen.

Dabei erfolgte eine flurstücksgenaue Betrachtung insbesondere auf der Grundlage der bisherigen Beitragsveranlagung, dem aktuellen Stand der Flächennutzungsplanung der Stadt Heidenau sowie der am 20.12.2012 vom Stadtrat der Stadt Heidenau beschlossene Städtebauliche Abgrenzungssatzung für die Gesamtstadt. Im Ergebnis wurde als Summe aller Bemessungseinheiten der an die Einrichtung angeschlossenen und noch anzuschließenden Grundstücke eine Gesamtnutzungsfläche von 5.193.647,94 m² ermittelt.

Auch bei der vorliegenden (Fortschreibung der) Globalberechnung wurde strengstens darauf geachtet, dass sich Flächen- und Kostenseite deckungsgleich gegenüberstehen. Dies bedeutet, dass der Gesamtgröße des Systems der öffentlichen Einrichtung Abwasserbeseitigung in rechnerisch korrekter Weise die Flächen gegenübergestellt wurden, die durch die öffentliche Einrichtung tatsächlich angeschlossen werden können. Entsprechung der Regelung des § 17 Abs. 1 Satz 2 SächsKAG sind die Nutzungsflächen der Grundstücke, für die eine leitungsgebundene Anschlussmöglichkeit (bis zum Ende des Prognosezeitraums am 31.12.2035) an ein zentrales Klärwerk nicht besteht und deren Abwasser in einer Kleinkläranlage behandelt oder in einer abflusslosen Grube gesammelt und abgefahren wird (dezentrale Entsorgung), unberücksichtigt geblieben.

Auf der Grundlage des ermittelten (höchstzulässigen) angemessenen Betriebskapitals von 25.922.130 €, des gewählten Beitragsmaßstabs (Nutzungsflächenmaßstab) und der Summe der Bemessungseinheiten der an die Einrichtung angeschlossenen und noch anzuschließenden Grundstücke von 5.193.647,94 m² ergibt sich ein (höchstzulässiger) angemessener Beitragssatz von 4,99 € je m² Nutzungsfläche.

Mit der Beschlussfassung zur Bestätigung der Globalberechnung für die Abwasserbeseitigung der Stadt Heidenau übt der Stadtrat das ihm zustehende ortsgesetzgeberische Ermessen insbesondere in den folgenden Punkten im vollen Umfang aus:

1. Die Stadt Heidenau betreibt die Beseitigung des in ihrem Gebiet anfallenden Abwassers als eine einheitliche öffentliche Einrichtung (aufgabenbezogene Einheitseinrichtung) im Sinne des § 9 Abs. 2 Satz 1 SächsKAG.
2. Als Beitragsmaßstab für die Abwasserbeseitigung wird (wie bisher) der Nutzungsflächenmaßstab gewählt. Die Nutzungsfläche ergibt sich durch Vervielfachen der Grundstücksfläche mit dem Nutzungsfaktor. Der Nutzungsfaktor beträgt im Einzelnen:

a) bei Stellplatzgrundstücken und bei Grundstücken, für die nur eine Nutzung ohne Bebauung zulässig ist, oder bei denen die zulässige Bebauung nur untergeordnete Bedeutung hat	0,50
b) bei eingeschossiger Bebaubarkeit	1,00
c) bei zweigeschossiger Bebaubarkeit	1,25
d) bei dreigeschossiger Bebaubarkeit	1,50
e) bei viergeschossiger Bebaubarkeit	1,75
f) bei fünfgeschossiger Bebaubarkeit	2,00
g) bei sechsgeschossiger Bebaubarkeit	2,25
h) bei siebengeschossiger Bebaubarkeit	2,50

Für jedes weitere zulässige Geschoss erhöht sich der Nutzungsfaktor um jeweils 0,25.

3. Die Grundstücksanschlüsse im Bereich der öffentlichen Verkehrs- und Grünflächen bis zur Grundstücksgrenze (Anschlusskanäle) sind Teil der öffentlichen Einrichtung Abwasserbeseitigung.
4. Es werden einheitliche Beiträge erhoben. Auf die Erhebung von zusätzlichen Beiträgen von Großverbrauchern wird verzichtet.

5. Bei den Kosten für die Mischwasserkanalisation wird ein Anteil von 25 v.H. als Straßenentwässerungskostenanteil in Abzug gebracht. Eine weitergehende Differenzierung des Straßenentwässerungskostenanteils ist nicht erforderlich, weil bei der Ermittlung der Wiederbeschaffungszeitwerte der insgesamt erforderlichen Anlagen weder reine Klärwerkskosten noch Maßnahmen im Trennsystem (getrennte Schmutz- und Niederschlagswasserentsorgung) zu berücksichtigen sind.
6. Für diejenigen Abwasseranlagen (mit Ausnahme der nachfolgend genannten Sonderbauwerke), die von der Stadt Dohna mitgenutzt werden, wird ein Abzugskapital von 50 v.H. berücksichtigt. Für die Sonderbauwerke, die von der Stadt Dohna mitgenutzt werden (Trenn- und Steuerbauwerke Süd und Nord einschließlich Entlastungskanal und Regen- und Hochwasserpumpwerke Süd und Nord sowie Kostenbeteiligung der Stadt Heidenau an den Herstellungskosten des Hauptpumpwerkes Heidenau), wird ein Abzugskapital von 20,22 v.H. berücksichtigt. Für diejenigen Abwasseranlagen, die von der Stadt Pirna (Stadtwerke Pirna GmbH) mitgenutzt werden (Stauraumkanal Schmiedestraße/Hafenstraße), wird ein Abzugskapital von 4,04 v.H. berücksichtigt.
7. Die Richtigkeit der in den Innenbereichslagen ermittelten Nutzungsmöglichkeiten gemäß der vorliegenden Flächenzusammenstellung zur Globalberechnung wird festgestellt.
8. Die Richtigkeit der Flächenübertragungen anhand von Bebauungsplänen und sonstigen Planungsunterlagen in die Globalberechnung wird festgestellt.
9. Es wird die Richtigkeit der eingestellten Kosten, sowohl hinsichtlich des Umfangs als auch der Höhe festgestellt.
10. Die Deckungsgleichheit zwischen der Flächen- und Kostenseite wird festgestellt. Die bei der Ermittlung des Wiederbeschaffungszeitwertes der insgesamt erforderlichen Anlagen berücksichtigten Haupt- und Nebensammler sowie Sonderbauwerke sind in dem dargestellten Umfang und in der angegebenen Dimension notwendig, um die auf der Flächenseite eingestellten Bemessungseinheiten entsprechend den technischen Anforderungen zu entwässern. Im Umkehrschluss wurden bei der Ermittlung der Summe der Bemessungseinheiten alle Flächen berücksichtigt, die über die insgesamt erforderlichen Anlagen jetzt oder innerhalb des Prognosezeitraumes entsorgt werden können.

Ausführliche Erläuterungen zur Abwasserbeitragskalkulation sowie die Berechnungen zur Ermittlung des höchstzulässigen und des (höchstzulässigen) angemessenen Betriebskapitals und die Berechnungen zur Ermittlung des höchstzulässigen und des (höchstzulässigen) angemessenen Beitragssatzes sind in der als Anlage beigefügten Globalberechnung für die Abwasserbeseitigung der Stadt Heidenau enthalten.

Unter Beachtung der einschlägigen Bestimmungen des SächsKAG ergibt sich im Ergebnis der (Fortschreibung der) Globalberechnung für die Abwasserbeseitigung der Stadt Heidenau mit Bearbeitungsstand Januar 2021 ein (höchstzulässiger) angemessener Beitragssatz von 4,99 € je m² Nutzungsfläche, der in der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung – AbwS) maximal festgesetzt werden kann.

Es bleibt dem zuständigen Ortsgesetzgeber jedoch unbenommen, sein ortsgesetzgeberisches Ermessen dahingehend auszuüben, in der maßgebenden Abwasser(betrags)satzung einen Beitragssatz festzusetzen, der hinter dem im Ergebnis der Beitragskalkulation ermittelten (höchstzulässigen) angemessenen Beitragssatz zurückbleibt.

Mit der vorliegenden Beschlussvorlage zur Globalberechnung wird vorgeschlagen den angemessenen Beitragssatz im § 31 AbwS mit 2,95 € je m² Nutzungsfläche unverändert beizubehalten und damit mit 2,04 € je m² Nutzungsfläche unter dem höchstzulässigen angemessenen Beitragssatz, der sich aus der aktuellen Beitragskalkulation ergibt, festzusetzen.

In den zurückliegenden Jahren seit dem Beginn der Abwasserbeitragserhebung im Jahr 1996 wurden nahezu alle Grundstücke in der Stadt Heidenau zu einem (erstmaligen) Abwasserbeitrag veranlagt. Bis zum Ablauf des (neuen) Prognosezeitraums zum 31.12.2035 werden nur noch diejenigen (wenigen) Grundstücke zu einem erstmaligen Abwasserbeitrag zu veranlagt sein, die in dieser Zeit erstmals an die öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossen werden.

Der § 17 Abs. 2 SächsKAG lässt zu, zur angemessenen Aufstockung des Betriebskapitals bis zu der nach § 18 Abs. 3 SächsKAG zulässigen Höhe oder infolge weiteren Kapitalbedarfs zum Ausbau oder zur Erneuerung einer Einrichtung durch Satzung weitere Beiträge zu erheben. Grundsätzlich könnte also ein weiterer Beitrag in Höhe von 2,04 € je m² Nutzungsfläche festgesetzt werden, der auch für all diejenigen Grundstücke festzusetzen wäre, die seit 1996 bereits zu einem (erstmaligen) Abwasserbeitrag veranlagt worden sind; für diejenigen Grundstücke, für die bis zum 31.12.2035 eine erstmalige Beitragspflicht entsteht, wäre ein erstmaliger Abwasserbeitrag von 4,99 € je m² Nutzungsfläche festzusetzen. Bei der Erhebung eines weiteren Beitrages bzw. der Erhöhung des angemessenen Beitragssatzes könnten – unter Außerachtlassung von Verrentungen, Stundungen und sonstigen Zahlungsausfällen - bis zum Jahr 2035 (theoretisch) zusätzliche Beitragseinnahmen von 10.595.041,80 € erzielt werden.

Die erneute Beitragserhebung würde jedoch für die Eigentümer von ca. 2.300 Grundstücken zu einer neuen, nicht unerheblichen finanziellen Belastung führen, die mit dem bisher vermittelten Grundgedanken der Einmaligkeit der Beitragserhebung nicht vereinbar erscheint. Die Gemeinde ist im Übrigen nach den kommunalrechtlichen Bestimmungen verpflichtet, bei der Einnahmehbeschaffung auf die wirtschaftlichen Kräfte ihrer Abgabepflichtigen Rücksicht zu nehmen. Die Einnahmehbeschaffungsgrundsätze des § 73 Abs. 2 SächsGemO, wonach die Gemeinde die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Einnahmen, soweit vertretbar und geboten, aus selbst zu bestimmenden Entgelten für die von ihr erbrachten Leistungen und im Übrigen aus Steuern zu beschaffen hat, lässt eine Mischfinanzierung der öffentlichen Einrichtung Abwasserbeseitigung über Gebühren und Beiträge grundsätzlich zu.

Der Verzicht auf die Erhebung von (weiteren) Beiträgen führt nicht zu einem Einnahmeverlust aus öffentlichen Abgaben in der vorstehenden Höhe.

Beitragseinnahmen sind in der Abwassergebührekalkulation als Kapitalzuschüsse zu behandeln. Die für die Kapitalzuschüsse zu ermittelnde (kalkulatorische) Kapitalverzinsung wirkt sich gebührenmindernd aus. Werden keine weiteren Beiträge erhoben vermindert sich die (kalkulatorische) Kapitalverzinsung nicht und wirkt sich dementsprechend auch nicht gebührenmindernd aus. Es erfolgt also eine Finanzierung der Investitionen nicht über (weitere) Beiträge, sondern über die Abwassergebühr.

Es wird vorgeschlagen die Abwassergebührenzahler im Gegensatz zu den weniger Grundstückseigentümern zu belasten. Im Wege der Angemessenheitsentscheidung ist der angemessene Beitragssatz im § 31 der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung der Stadt Heidenau (Abwassersatzung – AbwS) unverändert auf 2,95 € je m² Nutzungsfläche festzusetzen. Unter Berücksichtigung der Summe der Bemessungseinheiten von 5.193.647,94 m² ergibt sich ein angemessenes Betriebskapital von 15.321.261,42 €, dass im § 20 Abs. 2 der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung der Stadt Heidenau (Abwassersatzung – AbwS) festzusetzen ist.

§ 18 Abs. 2 Satz 2 SächsKAG fordert eine Vergleichsberechnung hinsichtlich der Angemessenheit des Beitragssatzes. Demnach sind angemessen im Sinne von § 17 Abs. 1 und 2 SächsKAG (nur solche) Beitragssätze, die im vom Aufgabenträger bestimmten Investitionszeitraum (Prognosezeitraum) zu einem Beitragsaufkommen führen, das den Finanzbedarf für Investitionen in diesem Zeitraum nicht wesentlich übersteigt. Aufgrund der der Globalberechnung als Anlage 7 beigefügten Kontrollrechnung nach § 18 Abs. 2 Satz 2 SächsKAG ist festzustellen, dass der vorgeschlagene angemessene Beitragssatz von 2,95 € je m² Nutzungsfläche auch insoweit als angemessen anzusehen ist, als dass er im vom Aufgabenträger bestimmten Investitionszeitraum (Prognosezeitraum bis 31.12.2035) zu einem Beitragsaufkommen führt, das den Finanzbedarf für Investitionen in diesem Zeitraum nicht wesentlich übersteigt.

Sofern bei dem innerhalb des Prognosezeitraums zu erwartenden Beitragsaufkommen auf die zu wartenden IST-Zahlungen abzustellen ist, übersteigt dieses mit einem Betrag von 15.437.290,27 € den Finanzbedarf für Investitionen in diesem Zeitraum von 36.434.129 € nicht. Selbst wenn man bei der Ermittlung des Beitragsaufkommens auf die Soll-Anordnungen abstellen würde, wozu jedoch gemäß der gesetzlichen Bestimmung des § 18 Abs. 2 Satz 2 SächsKAG keine Notwendigkeit besteht, wäre der Beitragssatz von 2,95 € je m² Nutzungsfläche ebenfalls angemessen, da in diesem Fall das Beitragsaufkommen von 16.293.936,31 € in den Jahren 1990 bis 2035 den Finanzbedarf für Investitionen in diesem Zeitraum von 36.434.129 € ebenfalls nicht übersteigt.

Der in der Abwassersatzung festzusetzende angemessene Beitragssatz von 2,95 € je m² Nutzungsfläche ist somit auch unter Beachtung der Bestimmung des § 18 Abs. 2 Satz 2 SächsKAG als angemessen anzusehen. Die erforderliche Kontrollrechnung nach § 18 Abs. 2 Satz 2 SächsKAG ist als Anlage 7 der beiliegenden Globalberechnung für die Abwasserbeseitigung der Stadt Heidenau beigefügt.

Anlagen:

Anlage 025/2025-1: Globalberechnung für die Abwasserbeseitigung der Stadt Heidenau

Bürgermeister

Diese Vorlage wird nach Unterzeichnung des Originaldokuments ohne Schriftzug des Zeichnungsberechtigten für die digitale Gremienarbeit bereitgestellt! Nur das Original der Vorlage trägt eine Unterschrift!

Abstimmungsergebnis Vorlage Nr.: 025/2025			
Gremium (Beratungsfolge)	1.	2.	
Anwesend			
JA-Stimmen			
NEIN-Stimmen			
Enthaltungen			
zugestimmt	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
abgelehnt	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
zurückgestellt	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Weiterleitung ohne Beschluss	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Schriftführer (Unterschrift)			